

## Versicherungsschutz

Personen, die im Auftrag des DRK ehrenamtlich tätig sind, fallen unter den Versicherungsschutz der Bundesunfallkasse, wenn sie einen Personenschaden erlitten haben. Zu beachten ist, dass die Tätigkeit rein ehrenamtlich ausgeübt wurde (siehe Definition) und der Einzelfall unter die Richtlinien der Bundesunfallkasse fallen muss.

Die jeweilige Organisation (KV/OV) muss bestätigen, dass der Ehrenamtliche in ihrem Einvernehmen tätig war. Der Schadensfall sollte jeweils über den Kreisverband an die Bundesunfallkasse geleitet werden.

Alle weiteren Versicherungen (Betriebshaftpflicht etc.) sind nicht gesamtverbandlich geregelt. Für den Versicherungsschutz ist jede DRK-Gliederung selbst verantwortlich. Informationen diesbezüglich muss der Ehrenamtskoordinator innerhalb seines KV/OV einholen, bevor die Ehrenamtlichen tätig werden.

Informationen finden Sie auch in folgenden Broschüren:

„Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2017

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf;jsessionid=D21EC07FC6A2428E6A8F9CA40A2FF101?\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf;jsessionid=D21EC07FC6A2428E6A8F9CA40A2FF101?_blob=publicationFile&v=4)

und

„Sicher engagiert – Versicherungsschutz im Ehrenamt“ des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, 2007

[http://www.ehrenamtsagentur-trier.de/fileadmin/kunde/downloads/Informationsbroschueren/Versicherungen\\_2007\\_1\\_.pdf](http://www.ehrenamtsagentur-trier.de/fileadmin/kunde/downloads/Informationsbroschueren/Versicherungen_2007_1_.pdf)